

Im Februar 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Steuervereinfachungsgesetz 2013: Entwurf sieht sowohl Erleichterungen als auch Belastungen vor

Das Jahressteuergesetz 2013 ist noch nicht in trockenen Tüchern, da gibt es bereits ein neues **Gesetzesvorhaben mit Breitenwirkung**. In seiner Sitzung vom 14.12.2012 hat der Bundesrat einem Gesetzesantrag der Länder Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zugestimmt und damit beschlossen, den **Gesetzesentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2013** beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Neuregelungen sollen grundsätzlich **ab dem Veranlagungszeitraum 2013** gelten. Soweit die Änderungen allerdings das Lohnsteuerabzugsverfahren betreffen, sollen sie erst ab dem Jahr 2014 Anwendung finden.

Hinweis: Der Gesetzesentwurf bildet ein frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren ab, sodass bis zum Inkrafttreten **noch mit diversen Änderungen** zu rechnen ist.

Verringerte Freigrenze für Sachbezüge

Derzeit bleiben bestimmte Sachbezüge bis zu einer **monatlichen Freigrenze von 44 EUR (brutto)**, die insgesamt für alle Vorteile gilt, steuer- und sozialversicherungsfrei.

Da sich diese Freigrenze laut Gesetzesbegründung immer deutlicher zu einem

monatlichen „**Steuerfreibetrag für Gutscheine**“ entwickelt hat, soll sie **auf 20 EUR verringert** werden, um Steuerausfällen und Mindereinnahmen in der gesetzlichen Sozialversicherung entgegenzuwirken.

Hinweis: Die Bundessteuerberaterkammer hat diese geplante Verringerung jüngst kritisiert und schlägt die **Einführung eines Freibetrags** anstelle einer Freigrenze vor.

Kostenpauschalierung beim häuslichen Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind nach der aktuellen Gesetzesfassung wie folgt abzugsfähig:

- **bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche/berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,

Abgabetermin

für den Termin 11.3.2013 = 11.3.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei Barzahlung

für den Termin 11.3.2013 = 11.3.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.3.2013 = 11.3.2013 (EStVz, KStVz)

bei Scheckzahlung

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 11.3.2013 = 14.3.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.3.2013 = 14.3.2013 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/11	5/12	8/12	12/12
+ 2,1 %	+ 1,9 %	+ 2,1 %	+ 2,1 %

- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Besuchen Sie unsere informative Homepage: www.froeschchen.de

Um die Steuerpflichtigen sowie die Verwaltung von dem **bürokratischen Aufwand** zu entlasten, soll der typischerweise entstehende Aufwand eines durchschnittlichen häuslichen Arbeitszimmers zukünftig ohne Einzelnachweis berücksichtigt werden. Vorgesehen ist ein **Arbeitszimmer-Pauschbetrag in Höhe von 100 EUR je Monat**.

Der Pauschbetrag soll gelten, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt, diesen **Pauschbetrag unterschreiten**.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung

Derzeit sind Leistungen des Arbeitgebers für die **Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder** des Arbeitnehmers steuerfrei, soweit sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Begünstigt sind sowohl **Sachleistungen** (z.B. betriebseigene Kindergärten) als auch **Geldleistungen** (z.B. Zuschüsse zu Kita-Gebühren). Im Gegensatz zum begrenzten Abzug der von den Steuerpflichtigen selbst getragenen Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben (zwei Drittel der Kosten, max. 4.000 EUR) ist diese **Steuerfreiheit der Höhe nach nicht begrenzt**.

Zukünftig soll die **Steuerbefreiung** wie beim Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben **begrenzt werden**. Dafür soll das bisherige Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ entfallen, sodass künftig eine Abgrenzung zwischen **regulären und zusätzlich vereinbarten Lohnbestandteilen** unterbleiben kann.

Hinweis: Die Steuerfreiheit soll allerdings nicht begrenzt werden, wenn das Kind in Kindergärten oder vergleichbaren **Einrichtungen des Arbeitgebers**

untergebracht oder betreut wird. Da Arbeitgeber durch betriebseigene Betreuungseinrichtungen die öffentliche Hand unmittelbar entlasten, soll diese **Sachleistung ohne Begrenzung steuerfrei** bleiben.

Sockelbetrag von 300 EUR bei Handwerkerrechnungen

Für Handwerkerleistungen gewährt der Fiskus eine **Steuerermäßigung** in Höhe von 20 % der Arbeitskosten, maximal aber 1.200 EUR im Jahr. Nach dem Gesetzentwurf soll nun ein **Sockelbetrag von 300 EUR** eingeführt werden, sodass nur noch die 300 EUR übersteigenden Aufwendungen des Steuerpflichtigen steuerbegünstigt sind.

Die eingeschränkte Steuerermäßigung soll erstmals für **im Veranlagungszeitraum 2013** geleistete Aufwendungen anzuwenden sein, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2012 erbracht worden sind.

Weitere Änderungen im Überblick

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Vorhaben zu beachten:

- Anhebung des **Arbeitnehmer-Pauschbetrags** um 130 EUR auf 1.130 EUR.
- Neuregelung beim Abzug und Nachweis von **Pflegekosten**.
- Erhöhung der Pauschbeträge für **behinderte Menschen** bei gleichzeitiger Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten sowie die Dauerwirkung der Übertragung des Pauschbetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013, BR-Drs. (B) 684/12 vom 14.12.2012; Stellungnahme der BStBK vom 28.11.2012

Für Arbeitnehmer

Ehegatten: Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2013

Für Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind, hat das Bundesfinanzministerium ein **Merkblatt zur optimalen Steuerklassenwahl** für das Jahr 2013 veröffentlicht.

Hinweis: Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und **beide Arbeitslohn** beziehen, können für den Lohnsteuerabzug die Steuerklassenkombination IV/IV oder III/V wählen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV **mit Faktor** zu wählen.

BMF vom 27.11.2012: „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2013 bei Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind“, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123941

Für Unternehmer

Betriebliche Fotovoltaikanlage ist ein eigenständiger Gewerbebetrieb

Der Betrieb einer Fotovoltaikanlage auf dem Betriebsgelände eines Einzelunternehmers stellt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs **einen eigenständigen Gewerbebetrieb** dar, wenn es sich um ungleichartige Tätigkeiten handelt, die einander **weder fördern noch ergänzen**. Die positive Folge: Der gewerbesteuerliche Freibetrag kann in diesen Fällen doppelt genutzt werden.

Zum Hintergrund: Gegenstand der Gewerbesteuer ist jeder einzelne Gewerbebetrieb. Hat eine natürliche Person mehrere Betriebe, können **mehrere eigenständige Gewerbebetriebe oder ein einheitlicher Gewerbebetrieb** vorliegen. Bei mehreren Betrieben ist der **Freibetrag von 24.500 EUR** mehrfach zu berücksichtigen, bei einem einheitlichen Betrieb insgesamt nur einmal.

Keine unmittelbare Verlustverrechnung

Das Urteil kann sich jedoch auch negativ auswirken. Wird durch den Betrieb der Fotovoltaikanlage nämlich ein Verlust erzielt, ist dieser **Verlust lediglich vortragsfähig**. Würde es sich um einen einheitlichen Betrieb handeln, könnten Gewinne und Verluste aus den Betriebsteilen unmittelbar ausgeglichen werden.

BFH-Urteil vom 24.10.2012, Az. X R 36/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123842

Für Vermieter

Instandhaltungsrücklage: Zahlungen nicht sofort abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach **Beiträge zur Instandhaltungsrücklage** beim einzelnen Wohnungseigentümer erst dann als Werbungskosten absetzbar sind, wenn der Verwalter sie tatsächlich für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen **verausgabt**, die durch die Erzielung von Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung veranlasst sind.

BFH, Beschluss vom 8.10.2012, Az. IX B 131/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123912

Für Arbeitnehmer

Vereinfachter Nachweis von Reisekosten bei Lkw-Fahrern

Einem Kraftfahrer, der in der **Schlafkabine seines Lkw übernachtet**, entstehen Aufwendungen, die bei anderen Arbeitnehmern mit Übernachtung anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit typischerweise in den Übernachtungskosten enthalten sind. Zu der Frage, wie derartige Aufwendungen **ermittelt und glaubhaft** gemacht werden können, hat nun das Bundesfinanzministerium Stellung genommen.

Zum Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hatte im letzten Jahr entschieden, dass bei Kraftfahrern im Fernverkehr weder der Lkw-Wechselplatz noch das Fahrzeug die Merkmale einer regelmäßigen Arbeitsstätte erfüllen. Da die **Übernachtungspauschalen für Auslandsdienstreisen** die tatsächlichen Aufwendungen in diesen Fällen jedoch beträchtlich überschreiten, scheidet ein Ansatz dieser Pauschalen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs aus.

Aufzeichnungen über drei Monate führen

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums können die **Reisenebenkosten** – in Betracht kommen etwa Gebühren für die Benutzung der sanitären Einrichtungen oder Aufwendungen für die Reinigung der Schlafkabine – **in vereinfachter Weise ermittelt und glaubhaft** gemacht werden. Hierbei ist es ausreichend, wenn der Arbeitnehmer die ihm tatsächlich entstandenen und regelmäßig wiederkehrenden Reisenebenkosten für einen **repräsentativen Zeitraum von drei Monaten** im Einzelnen durch Aufzeichnungen glaubhaft macht. Dabei sind bei der Benutzung der sanitären Einrichtungen auf Raststätten **nur die tatsächlichen Benutzungsgebühren** aufzuzeichnen, nicht jedoch die als Wertbons ausgegebenen Beträge.

Hinweis: Der **tägliche Durchschnittsbeitrag** aus den Rechnungsbeträgen für den repräsentativen Zeitraum gilt für den Ansatz von Werbungskosten und die steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber so lange, bis sich die **Verhältnisse wesentlich ändern**.

BMF-Schreiben vom 4.12.2012, Az. IV C 5 - S 2353/12/10009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123784; BFH-Urteil vom 28.3.2012, Az. VI R 48/11

Für Unternehmer

MicroBilG: Vereinfachte Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften möglich

Durch die Verkündung des **Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (kurz MicroBilG)** im Bundesgesetzblatt sind für Kleinstunternehmen Erleichterungen bei der Rechnungslegung und Offenlegung in Kraft getreten. Die Erleichterungen gelten für Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt, sodass sie von Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr bereits **für Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.12.2012** genutzt werden können.

Anwendungsbereich

Grundlage für das Gesetz ist die im Frühjahr 2012 in Kraft getretene **Micro-Richtlinie (2012/6/EU)**, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, für Kleinstkapitalgesellschaften Erleichterungen im Bereich der **Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften** zu gewähren.

Kleinstbetriebe, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen (z.B. GmbH & Co. KG) organisiert sind, können Erleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen **zwei der drei nachfolgenden Merkmale** nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 EUR,
- Bilanzsumme bis 350.000 EUR,
- durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer.

Hinweis: Damit könnten **ca. 500.000 Unternehmen** in Deutschland von den Erleichterungen profitieren.

Erleichterungen im Überblick

Kleinstunternehmen brauchen den Jahresabschluss nicht um einen **Anhang** zu erweitern, wenn sie bestimmte Angaben (u.a. zu Haftungsverhältnissen) **unter der Bilanz** ausweisen.

Darüber hinaus können die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in **verkürzter Form** aufgestellt werden. Für die Bilanz bedeutet dies z.B., dass die Posten im Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen etc.) nicht mehr aufgeschlüsselt werden müssen. Ein Ausweis ist vielmehr **in einer Summe** möglich.

Bei der Offenlegung besteht nunmehr ein Wahlrecht, ob die Publizitätsverpflichtung **durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz** erfüllt wird. Im Fall der dauerhaften Hinterlegung haben Kleinstkapitalgesellschaften

ihre Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen, einen **Hinterlegungsauftrag** zu erteilen und dem Betreiber des Bundesanzeigers mitzuteilen, dass sie (mindestens) zwei der drei Größenmerkmale für die maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreiten.

Die beim Bundesanzeiger hinterlegten Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich. Diese werden vielmehr auf Antrag kostenpflichtig (**Gebühren in Höhe von 4,50 EUR je übermittelter Bilanz**) an Dritte übermittelt.

Kritische Würdigung

Auch wenn die Neuregelungen auf den ersten Blick recht einfach anmuten, bleiben **einige Anwendungsfragen**. Beispielsweise hat der Gesetzgeber eine **Vermutung** in das Gesetz aufgenommen, wonach ein MicroBilG-Abschluss die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** grundsätzlich zutreffend darstellt. Lediglich soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, sind zusätzliche Angaben (unter der Bilanz) zu machen. Eine klare Regelung **welche Angaben wann** zu machen sind, besteht jedoch nicht.

Darüber hinaus ergeben sich aus der verringerten Gliederungstiefe keine Einschränkungen für die steuerliche Gewinnermittlung und die nach den steuerrechtlichen Vorschriften bestehenden Übermittlungspflichten. Da die **hohen Detaillierungsanforderungen infolge der elektronischen Bilanz (E-Bilanz)** unverändert bestehen, wird sich insofern keine wirkliche Entlastung ergeben. Zudem werden Banken regelmäßig weiterhin **aussagekräftige Jahresabschlüsse** anfordern.

Für viele Unternehmen wird es indes sicherlich interessant sein, ihre Unternehmensdaten zukünftig zu **hinterlegen**, um den Einblick auf den Kreis der **wirklichen Interessenten** zu beschränken.

Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) vom 20.12.2012, BGBl I 2012, S. 2751; BMJ, Mitteilung vom 28.12.2012

Für Arbeitnehmer

Werbungskosten: Private Telefonkosten bei längerer Auswärtstätigkeit abzugsfähig

Aufwendungen für **private Telefongespräche**, die während einer Auswärtstätigkeit **von mindestens einer Woche** anfallen, können nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs als Werbungskosten abzugsfähig sein.

Zwar handelt es sich bei den Aufwendungen für Telefonate privaten Inhalts, etwa mit Angehörigen und Freunden, regelmäßig um steuerlich **unbeachtliche Kosten der privaten Lebensführung**.

Nach einer mindestens einwöchigen Auswärtstätigkeit lassen sich die notwendigen privaten Dinge aber aus der

Ferne nur durch über den normalen Lebensbedarf **hinausgehende Mehrkosten** regeln. Die dafür anfallenden Aufwendungen können deshalb abweichend vom Regelfall **als beruflich veranlasster Mehraufwand** der Erwerbssphäre zuzuordnen sein.

BFH-Urteil vom 5.7.2012, Az. VI R 50/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123803

Für Vermieter

Sind Schuldzinsen auch noch nach Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht abzugsfähig?

Schuldzinsen, die wirtschaftlich auf die Zeit **nach der Umqualifizierung der Vermietungstätigkeit als Liebhaberei** entfallen, sind insoweit als nachträgliche Werbungskosten abziehbar, als sie auch im Falle einer Veräußerung des Grundstücks abziehbar gewesen wären. Diese **praxisfreundliche Ansicht** vertritt zumindest das Finanzgericht Düsseldorf.

Zum Hintergrund

Schuldzinsen können grundsätzlich als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig sein, wenn die Mietimmobilie veräußert wird, der **Veräußerungserlös** aber nicht ausreicht, um die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. Dies hat der Bundesfinanzhof unter **Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung** im letzten Jahr entschieden.

Praxishinweise

Ob der Bundesfinanzhof diese Rechtsprechung auch bei einem Übergang von einer Vermietungstätigkeit zur Lieb-

haberei anwenden wird, bleibt vorerst abzuwarten. Da die **Revision** gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf anhängig ist, sollten etwaige Fälle **über einen Einspruch** offengehalten werden.

Diese Rechtsfrage hat insbesondere Bedeutung in den Fällen, in denen die Einkünfteerzielungsabsicht wegen **fehlender Dauervermietung** an fremde Dritte nicht unterstellt werden kann (**z.B. Privatnutzung einer Ferienwohnung**). Ein wenn auch nur teilweiser Abzug der Schuldzinsen bei Übergang zur Liebhaberei würde die negativen Folgen zumindest abmildern.

FG Düsseldorf, Urteil vom 4.7.2012, Az. 9 K 4673/08 E, Rev. BFH Az. IX R 37/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123663; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10

Für Arbeitgeber

Insolvenzgeldumlage steigt auf 0,15 Prozent

Die zur **Finanzierung des Insolvenzgelds** von den Arbeitgebern allein aufzubringende und abzuführende Insolvenzgeldumlage ist ab dem 1.1.2013 auf **0,15 % gesetzlich festgesetzt** worden. Im vergangenen Jahr lag der Umlagesatz noch bei 0,04 %.

Durch die gesetzliche Festlegung der Insolvenzgeldumlage auf 0,15 % soll der Umlagesatz **„verstetigt“** werden. Diese **Entkopplung des Umlagesatzes** von der wirtschaftlichen Entwicklung

wird allerdings durch die **Möglichkeit der Anpassung** mittels einer Rechtsverordnung flankiert.

Zweites Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 5.12.2012, BGBl I 2012, 2447

Für Arbeitgeber

Sachzuwendungen: Keine Pauschalsteuer bei Aufmerksamkeiten an Kunden

Bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer kann das Unternehmen die Einkommensteuer pauschal mit 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. **Aufmerksamkeiten**, deren Wert 40 EUR nicht übersteigen, sind nicht in die Pauschalierung einzubeziehen. Nach einer bundesweit abgestimmten Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt gilt diese Erleichterung nicht nur für Zuwendungen an Arbeitnehmer, sondern **nun auch an Dritte**.

Hinweis: Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen im Wert von **maximal 40 EUR (brutto)**, die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z.B. Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes) zugewendet werden. Typische Beispiele sind Blumen, ein Buch oder eine CD.

Weiterführende Hinweise

Nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt ist allerdings eine **analoge Anwendung der Sachbezugs-freigrenze** (44 EUR im Monat) bei Zuwendungen an Dritte weiterhin **nicht zulässig**.

Zu der Frage, ob eine Pauschalsteuer auch auf Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer im Wert **zwischen 10 EUR und 35 EUR** abzuführen ist, ist derzeit ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 10.10.2012, Az. S 2297b A - 1 St 222, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123841; DStV, Informationen vom 6.12.2012; anhängiges BFH-Verfahren unter Az. VI R 52/11

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.